

Satzung

Neugrabener Tennis-Club e.V. (NTC)

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Vereinsfarben und Vereinszeichen
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedschaftspflichten und –rechte
- § 8 Beiträge
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Haftung
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Auflösung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Neugrabener Tennis-Club e.V. (NTC).
2. Der Verein wurde am 3.12.1987 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Reg.Nr. VR 11621 eingetragen.
3. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateur- und Tennissports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßiges Training in der Sportart Tennis sowie der Durchführung von Wettkämpfen und Turnieren im Tennissport.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Vereinsfarben und Vereinszeichen

1. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
2. Das Vereinszeichen besteht aus dem stilisierten Schriftzug „NTC“ und einem gelben Tennisball im „C“.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Hamburger Tennis-Verbandes e.V. (HTV) und des Hamburger Sport-Bundes e.V. (HSB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung und die vom HTV satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen für sich als verbindlich an. Dazu gehören u.a. die jährlichen Abgabepauschalen, die je Mitglied an die Verbände zu entrichten sind.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein.
Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Tennissport verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand ernannt.
4. Mitglieder, die bis zum Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als jugendliche Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Anmeldung und durch Aufnahme erworben. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen bedarf es der Einwilligung der bzw. des gesetzlichen Vertreter(s). Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss schriftlich in einem angemessenen Zeitraum erfolgen. Sie bedarf keiner Begründung.
2. Aktive Mitglieder können mit Wirkung zum nächsten Geschäftsjahr durch einseitige Erklärung den Status eines passiven Mitgliedes nach § 5,1b erlangen (Passivmeldung). Die Erklärung hat schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 7 Mitgliedschaftspflichten und –rechte

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
2. Die Mitglieder erkennen die Anordnung und Maßnahmen, die aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, als für sich verbindlich an. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Beiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 1. März eines jeden Jahres fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt und gilt für das folgende Kalenderjahr.
4. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage für das folgende Kalenderjahr beschließen. Jugendliche Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage ausgeschlossen. Für passive Mitglieder gilt die Umlage bis zu deren Reaktivierung als zinslos gestundet.
5. In der Beitragsordnung sind zugleich Festlegungen über die von den Mitgliedern zu erbringenden persönlichen Arbeitsleistungen und Ersatzleistungen für den Fall der Nichterbringung zu treffen.
6. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundungs- und Erlassungsgesuche entscheidet der Vorstand. In Härtefällen ist der Vorstand berechtigt, die Zahlung der Beiträge in angemessenen Raten zu bewilligen.
7. Ehrenmitglieder sind von persönlichen Arbeitsleistungen befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste oder mit dem Tod eines Mitglieds.

1. Austritt

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten an den Verein erfolgen. Übt das kündigende Mitglied ein Amt aus, so gilt das Amt vom Tage der Kündigung als erloschen.

2. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Dem Betroffenen ist die Ausschlussentscheidung unter Bekanntgabe der Gründe mittels Einschreiben mit Rückschein bekanntzugeben.

3. Streichung von der Mitgliederliste

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen die Zahlung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge im Sinne des § 9 nicht leistet. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist zwei Monate nach der ersten Mahnung mittels Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln und hat den Hinweis auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste zu enthalten. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn nach Ablauf weiterer zwei Monate ab Zugang der 2. Mahnung die Rückstände nicht ausgeglichen sind. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen weiteren Anspruch auf das Vereinsvermögen und die Nutzung der Einrichtungen des Vereins. Das Mitglied verpflichtet sich, sämtliche zur Nutzung überlassenen Schlüssel dem Vorstand unverzüglich auszuhändigen.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nicht für die ihren Mitgliedern bei ihrer sportlichen und ehrenamtlichen Betätigung entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden unmittelbar. Ansprüche aus Versicherungen bleiben unberührt.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
2. Alle Ämter werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich erbracht. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG in den dort festgelegten Grenzen zu zahlen, wenn die finanzielle Lage des Vereins dies zulässt. Die Entschädigungen werden von den Vorstandsmitgliedern an den Verein zurückgespendet.
3. Voraussetzung für die Wahl zum Vorstand und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese muss innerhalb der ersten 2 Monate eines Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung muss vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher an die stimmberechtigten Mitglieder abgesandt werden. Gehören mehrere Familienmitglieder dem Verein an, so genügt die Einladung an ein Familienmitglied.
2. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 - a. Geschäftsbericht des Vorstands
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Beitragsordnung des Geschäftsjahres
 - e. Wahlen des Vorstands
 - f. Wahlen des Kassenprüfers
 - g. Anträge des Vorstands oder der Mitglieder (soweit erforderlich)
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Versammlung ist binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung bzw. Antragseingang schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Der Termin für die Einreichung der Anträge wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Anträge sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen und sind in die Tagesordnung im Rahmen der Versammlung einzeln aufzunehmen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu führen. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer haben das Protokoll zu unterzeichnen.
6. Den Mitgliedern wird das Protokoll der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.
7. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Wahlen und Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen oder Stimmzettel. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald dies auch nur von einem anwesenden Mitglied gefordert wird.
9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsmögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
10. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder, die bis zum Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Vorstand

1. Geschäftsführendes Organ des Vereins ist der Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzende
 - b. 2. Vorsitzende (Kassenwart)
 - c. Schriftführer
 - d. Platzwart
 - e. Sportwart
 - f. Jugendwart
 - g. Medienwart
2. Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsgewalt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Schriftführer oder einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Beschlussfassungen außerhalb der Sitzung sind zulässig und sind zu dokumentieren.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beratung von Anregungen aus Mitgliederkreisen
 - b. Die Bewilligung von Ausgaben
 - c. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung finden Vorstandswahlen statt.
6. In einem Jahr werden der 1. Vorsitzende, der Sportwart und der Platzwart gewählt. Im darauffolgenden Jahr werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendwart und der Medienwart gewählt.
7. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, kann der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so übernimmt bis zur Neuwahl kommissarisch der 2. Vorsitzende die Aufgaben des 1. Vorsitzenden.

§ 14 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird jeweils ein Kassenprüfer gewählt.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
3. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
4. Die Kassenprüfer haben mindestens jährlich die Kassenprüfung des Vereins vorzunehmen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch Unterschrift bestätigen. Bei festgestellten Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
5. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
6. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen von den Kassenprüfern gemeinsam vorgenommen werden.

§ 15 Ausschüsse

Die Mitglieder des Sport- und Festausschusses bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand berufen. Zur Förderung des Vereinszwecks können weitere Ausschüsse berufen werden.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Zu einer solchen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn:
 - a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder dieses beschlossen hat.
 - b) Eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder im Verein dieses schriftlich verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall in Abänderung zu §12, 9 beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Tennisbund, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Jugendsports im Bereich Süderelbe zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.08.2017 beschlossen.

Hamburg, den 02.08.2017

Oliver Kuhn
(1. Vorsitzender)

Günter Rosenberger
(2. Vorsitzender/Kassenwart)

Michael Schmidt
(Schriftführer)

Peter Schnorr
(Platzwart)

Brigitte Peters
(Sportwartin)

Anja Kuhn
(Jugendwartin)

Holger Barkow
(Medienwart)